

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG FÜR BDAE MITGLIEDER

Die Dienstleistungsgesellschaft für den BDAE mbH hat mit der ARAG Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG (fortan: ARAG) einen Gruppenversicherungsvertrag geschlossen, im Rahmen dessen Sie als Mitglied des BDAE e.V. Versicherungsschutz im nachstehend beschriebenen Umfang genießen.

INHALT

VERSICHERUNGSUMFANG	Seite 1
LEISTUNGSTABELLE	Seite 2
VERSICHERUNGSSUMMEN UND SELBSTBETEILIGUNG	Seite 2
WOMIT SIE RECHNEN KÖNNEN	Seite 2
DIE WICHTIGSTEN LEISTUNGEN NOCH EINMAL AUF EINEN BLICK	Seite 3
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	Seite 3
IHRE VERTRAGSPARTNER	Seite 3

VERSICHERUNGSUMFANG

Der Versicherungsschutz umfasst, sofern nicht Versicherungsschutz durch eine anderweitige Rechtsschutz-Versicherung besteht (Subsidiarität), folgende Leistungen gemäß §§ 1, 3 bis 12 und 14 bis 20 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB) 2010.

1. Der Rechtsschutz gilt

- im privaten Bereich für die Risiken des täglichen Lebens einschließlich der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Fußgänger, Fahrgast, Radfahrer
- und im verkehrsrechtlichen Bereich als Fahrer von Motorfahrzeugen

für folgende Leistungsarten:

1.1. Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a ARB 2010)

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen. Für Schadenersatzansprüche, die das Fahrzeug selbst betreffen, besteht kein Versicherungsschutz.

1.2. Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) aa) und bb) ARB 2010) für die Verteidigung wegen des Vorwurfes

- eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, sind Sie verpflichtet, der ARAG die Kosten zu erstatten, die diese für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat;
- eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange Ihnen ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird Ihnen dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben. Es besteht also bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz; ebenso wenig bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z.B. Beleidigung, Diebstahl, gefährliche Körperverletzung). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an.

Kein Versicherungsschutz besteht für Verkehrsordnungswidrigkeiten gem. § 24 Straßenverkehrsgesetz (siehe hierzu auch § 49 Straßenverkehrs-Ordnung) oder gleichartiger gesetzlicher Bestimmungen anderer Staaten.

Nachstehend stellen wir Ihnen die Leistungen dieser Komponenten im Detail vor.

LEISTUNGSTABELLE

LEISTUNGEN	... HELFEN IHNEN IN DIESEN UND ÄHNLICHEN FÄLLEN
<p>SCHADENERSATZ-RECHTSSCHUTZ (§ 2 a ARB 2010)</p> <p>Für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im privaten und verkehrrechtlichen Lebensbereich. Für Schadenersatzansprüche, die das Fahrzeug selbst betreffen, besteht kein Versicherungsschutz.</p>	<p>Schadenersatzforderungen bei Personen-, Sach- und Vermögensschäden durchsetzen (keine Wartezeit). BEISPIEL AUS DEM BEREICH PRIVAT Schmerzensgeld sowie Verdienstaufschlag etc. nach einem Freizeitunfall. BEISPIEL AUS DEM BEREICH VERKEHR Sie sind bei einem Verkehrsunfall verletzt worden und die gegnerische KFZ-Haftpflichtversicherung will weder Arztkosten noch Schmerzensgeld zahlen.</p>
<p>STRAF-RECHTSSCHUTZ (§ 2 i) aa) und bb) ARB 2010)</p> <p>Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes verkehrsrechtlicher oder sonstiger Vergehen. Kein Versicherungsschutz besteht für Verkehrsordnungswidrigkeiten gem. § 24 Straßenverkehrsgesetz (siehe hierzu auch § 49 Straßenverkehrs-Ordnung) oder gleichartiger gesetzlicher Bestimmungen anderer Staaten.</p>	<p>Verteidigung gegen den Vorwurf eines fahrlässigen Vergehens (keine Wartezeit). BEISPIEL AUS DEM BEREICH PRIVAT Fahrlässige Körperverletzung. BEISPIEL AUS DEM BEREICH VERKEHR Fahrlässige Trunkenheit im Verkehr, fahrlässige Körperverletzung im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall.</p>

VERSICHERUNGSSUMMEN UND SELBSTBETEILIGUNG

Je Rechtsschutzfall zahlt die ARAG die Kosten (und auch die notwendigen Vorschüsse hierfür)

- **EUROPAWEIT BIS ZU 1.000.000 EURO JE RECHTSSCHUTZFALL**
- **WELTWEIT BIS ZU 1.000.000 EURO JE RECHTSSCHUTZFALL**
begrenzt auf die gesetzlichen Gebühren, die bei der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Deutschland angefallen wären;
- für die darlehensweise Bereitstellung von
STRAF-KAUTIONEN JE RECHTSSCHUTZFALL WELTWEIT BIS ZU 100.000 EURO.

DIE SELBSTBETEILIGUNG BETRÄGT JE RECHTSSCHUTZFALL 500 EURO.

WOMIT SIE RECHNEN KÖNNEN

IM RAHMEN DIESES RECHTSSCHUTZES ZAHLT DIE ARAG FÜR SIE

- die gesetzliche Vergütung für einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl; in bestimmten Fällen die Prozeßgebühr eines Korrespondenzanwaltes;
- die Kosten für Gerichte und Gerichtsvollzieher;
- die Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige, die das Gericht heranzieht;
- die übliche Vergütung eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Verkehrsstrafsachen;
- die Kosten der Gegenseite, zu deren Erstattung Sie verpflichtet sind;
- Ihre Reisekosten zu einem inländischen Gericht, wenn Sie mehr als 100 km Luftlinie vom Gerichtsort entfernt wohnen oder zu einem ausländischen Gericht, jeweils bis zur Höhe der für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte geltenden Sätze, wenn Sie als Beschuldigter oder Partei dort erscheinen müssen, um Rechtsnachteile zu vermeiden.

DARÜBER HINAUS SORGT DIE ARAG

- in Auslandsfällen für die Übersetzung notwendiger Schriftstücke und trägt die hierfür anfallenden Kosten;
- für die Aufbewahrung von Kopien wichtiger privater Unterlagen und privater Dokumente, um im Notfall auf einer Auslandsreise schnell Ersatz beschaffen zu können und trägt die dort für die Erstellung von Ersatzdokumenten anfallenden Gebühren;
- für die Zahlung eines zinslosen Darlehens (Strafkaution), das gestellt werden muss, um Sie einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen;
- für die Auswahl und Beauftragung eines Dolmetschers, wenn Sie im Ausland verhaftet werden und trägt die hierfür anfallenden Kosten.

DIE BESTIMMUNGEN, DIE DEN RECHTSANWALT BETREFFEN, GELTEN ENTSPRECHEND

- für im Ausland ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland.

DIE WICHTIGSTEN LEISTUNGEN NOCH EINMAL AUF EINEN BLICK

- **WELTWEITER SCHADENERSATZ- UND STRAF-RECHTSSCHUTZ**
zeitlich unbegrenzt
- **1.000.000 EUR VERSICHERUNGSSUMME**
je Rechtsschutzfall
- **24 H NOTRUFNUMMER**
- **BENENNUNG VON RECHTSANWÄLTEN IM AUSLAND**
- **BEI VERHAFTUNG IM AUSLAND**
Auswahl und Beauftragung eines Dolmetschers sowie Benachrichtigung diplomatischer Vertretungen;
darlehensweise Bereitstellung von Strafkautionen
- **ÜBERSETZUNGSKOSTEN**
der für die Rechtswahrnehmung im Ausland notwendigen Unterlagen
- **DOKUMENTENSERVICE**
Aufbewahrung und Hilfe bei der Wiederbeschaffung wichtiger Dokumente im Ausland
- **INKLUSIVE ARAG-ONLINE-RECHTSSERVICE**
Online-Rechts-Datenbank im Internet mit zahlreichen Mustertexten wie Arbeitszeugnissen, Patientenverfügungen, Muster-Kaufverträgen etc. sowie interaktive Rechtsberatung in vielen wichtigen Rechtsgebieten des deutschen Rechtes
- **INKLUSIVE TELEFONISCHER ERSTBERATUNG**
in allen Rechtsfragen des deutschen Rechtes

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung ARB 2010 - Stand 1.2010 sowie die hierzu vereinbarten Klauseln und Sonderbedingungen. Die vollständigen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung finden Sie unter www.BDAE.com/de/mitgliedschaft/vorteile.htm.

Soweit nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kann auch Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten berücksichtigt werden.

Die Geltendmachung von Ansprüchen bedarf keiner vorherigen Zustimmung der Dienstleistungsgesellschaft für den BDAE mbH. Der Versicherungsschutz endet automatisch mit der Beendigung der Mitgliedschaft im BDAE e.V., ohne dass es einer gesonderten Kündigung der ARAG bedarf. Der Versicherungsschutz endet ebenfalls im Fall der Beendigung dieses Gruppenversicherungsvertrages zum Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres. In diesem Fall werden BDAE und die ARAG Sie über die Beendigung dieses Gruppenversicherungsvertrages und den bevorstehenden Fortfall des Versicherungsschutzes informieren.

IHRE VERTRAGSPARTNER

Risikoträger des Rechtsschutzes: KARAG Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-Aktiengesellschaft, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf

Aufsichtsratsvorsitzender: Gerd Peskes

Vorstand: Dr. Paul-Otto Faßbender (Vors.), Dr. Johannes Kathan, Werner Nicoll, Hanno Petersen, Dr. Joerg Schwarze

Sitz und Registergericht: Düsseldorf, HRB 1371

Versicherungsnehmerin: Dienstleistungsgesellschaft für den Bund der Auslandserwerbstätigen (BDAE) mbH